

Gemeindeverwaltung
Bahnhofstrasse 10, Postfach
8810 Horgen

Telefon 044 725 50 00
Fax 044 728 42 69
gemeindepolizei@horgen.ch
www.horgen.ch

2013

Anhang zur Allgemeinen Polizeiverordnung

Verordnung über das gemeinde-
rechtliche Ordnungsbussenverfah-
ren mit zugehöriger Bussenliste

Gültig ab 1. Januar 2013

Verordnung über das gemeinderechtliche Ordnungsbussenverfahren (OBV) mit zugehöriger Bussenliste¹

Art. 1 Anwendbarkeit

- 1 Übertretungen der Polizeiverordnung der Gemeinde Horgen können in einem vereinfachten Verfahren mit Ordnungsbussen geahndet werden.
- 2 Der Gemeinderat bezeichnet die Übertretungen, bei denen das Ordnungsbussenverfahren zur Anwendung gelangt und bestimmt in Übereinkunft mit den Bezirksgemeinden den Bussenbetrag.

Art. 2 Befugnis zur Erhebung

Zur Erhebung der Ordnungsbussen sind die Polizei und die mit ähnlichen Funktionen betrauten, vom Gemeinderat bezeichneten Personen ermächtigt. Diese Befugnis steht ihnen zu, wenn sie die Übertretung selber wahrgenommen haben.

Art. 3 Verfahren

- 1 Die Ordnungsbussen können an Ort und Stelle erhoben werden. Die bzw. der Gebüsste kann die Busse sofort gegen Quittung, die ihren bzw. seinen Namen nicht nennt, oder innert einer Frist von 30 Tagen bezahlen.
- 2 Die Busse wird mit der Bezahlung rechtskräftig.
- 3 Wird die Busse nicht bezahlt, wird das ordentliche Verfahren eingeleitet.
- 4 Eine Ordnungsbusse kann auch im ordentlichen Strafverfahren ausgefällt werden.

Art. 4 Verzeigung

Die zuständigen Organe sehen von einer Ordnungsbusse ab und erstatten eine Verzeigung,

- a) wenn die Übertretung mit einer Widerhandlung zusammentrifft, die nicht durch eine Ordnungsbusse geahndet werden kann und / oder
- b) wenn anzunehmen ist, dass sich wegen Schwere und / oder Wiederholung der Übertretung eine strengere Bestrafung rechtfertigt.

Art. 5 Sicherstellen des Bussenbetrages

Bezahlt eine Person, die nicht in der Schweiz Wohnsitz hat, die Busse nicht sofort, so hat sie gegen Quittung den Betrag zu hinterlegen (Bussendepositum) oder eine andere angemessene Sicherheit zu leisten.

Art. 6 Genehmigung und Inkrafttreten

Diese Verordnung mit der dazugehörigen Bussenliste tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.

¹ Genehmigt vom Statthalter des Bezirks Horgen mit Verfügung vom 17. Oktober 2012.

Bussenliste

Die Artikel beziehen sich auf die Polizeiverordnung der Gemeinde Horgen vom 1. Januar 2012.

I. Schutz öffentlicher Sachen und des privaten Eigentums

1.	Arbeiten an Fahrzeugen (Art. 13 Abs. 3)	Fr.	100.00
2.	Unberechtigte Benützung öffentlichen Grundes und übrigen öffentlichen Sachen (Art. 14 und 20)	Fr.	100.00
3.	Verunreinigung des öffentlichen Grundes und Littering (Art. 13 Abs. 1 und 2) ²	Fr.	100.00
4.	Missbrauch von Rettungsgeräten (Art. 15 Abs. 1)	Fr.	300.00
5.	Versperren des Zugangs zu Rettungseinrichtungen (Art. 15 Abs. 2)	Fr.	300.00
6.	Unberechtigtes Anbringen oder Aufstellen von Plakaten, Anzeigen, Beschriftungen usw. (Art. 19)	Fr.	100.00
7.	Unberechtigtes Campieren und Nächtigen im Freien (Art. 22)	Fr.	100.00
8.	Feuern auf öffentlichem Grund, ausserhalb dafür vorgesehener Stellen oder Verbrennen von Abfällen (Art. 23)	Fr.	100.00
9.	Unberechtigtes Fahren, Reiten und Gehen über Kulturland (Art. 24)	Fr.	100.00

II. Lärmschutz³

10.	Missachten der allgemeinen Ruhe- und Sperrzeiten (Art. 27) ⁴	Fr.	100.00
-----	---	-----	--------

² Fälle von illegalen Sprayereien werden im Sinne des eidgenössischen Strafgesetzbuches (StGB) auf Antrag des Geschädigten verfolgt.

³ Im Fall des Störens der Nachtruhe (Art. 26 Polizeiverordnung) gilt § 7 des kantonalen Straf- und Justizvollzugsgesetzes. Gemäss der Verordnung über das kantonalrechtliche Ordnungsbussenverfahren wird dies bestraft.

⁴ Im Fall von störendem Baulärm gilt die kantonale Baulärmverordnung. Baulärm zwischen 19.00 und 07.00 Uhr wird gemäss Verordnung über das kantonalrechtliche Ordnungsbussenverfahren bestraft.

- | | | | |
|-----|---|-----|--------|
| 11. | Unbewilligter Betrieb von Lautsprechern, Verstärkeranlagen usw. (Art. 29) | Fr. | 200.00 |
| 12. | Unbewilligtes Abbrennen von lärmigem Feuerwerk (Art. 31) | Fr. | 200.00 |